

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

13/86

4.7.86

---

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport  
und Geographie vom 16. April 1986

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

NICHTAMTLICHER TEIL

**Promotionsordnung der Universität Dortmund  
für den Fachbereich  
Musik, Gestaltung, Sport und Geographie  
Vom 16. April 1986**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 266. Sitzung am 30. Januar 1986 die Promotionsordnung für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. April 1986 - I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl NW Nr. 6/1986, S. 399) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie ist am 16. Juni 1986 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Musik,  
Gestaltung, Sport und Geographie  
Vom 16. April 1986**

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 94 Abs 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S 926; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV NW S 765)) hat die Universität Dortmund folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen

**Gliederung**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Promotion mit Betreuung

- § 8 Promotion ohne Betreuung
- § 9 Einreichung der Dissertation
- § 10 Gutachter
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärungen der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotionen
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1  
Promotionsrecht**

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie zuständig.
- (2) Für die Erfüllung der in der Promotionsordnung des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie genannten Promotionsbedingungen wird der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.
- (3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen den Doktorgrad Ehren halber (Dr. phil. h. c.) verleihen (§ 21).

**§ 2  
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

**§ 3  
Promotionsausschuß**

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von dem Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. über Auflagen oder zu fordernde Ersatzleistungen.
  - 2. Bestimmung der Gutachter (§ 10).
  - 3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 11).
  - 4. Entscheidung über Widersprüche (§ 16).
- (4) Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur die Professoren und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme als Zuhörer an der mündlichen Prüfung.
- (6) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.
- (9) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß (§ 16).

**§ 4  
Voraussetzungen zur Promotion**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen
  - a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, oder
  - b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
  - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG \*) nachweist.
 Als Studienabschlüsse gem. Buchstabe a) gelten die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt der Sekundarstufe II in den Fächern Musik und ihre Didaktik, Kunst und ihre Didaktik, Geographie und ihre Didaktik, Textildesign und ihre Didaktik, Sport und seine Didaktik sowie die Magister- bzw. Diplomprüfung in den Fächern Musik, Kunst, Geographie, Textildesign oder Sport. Als Studienabschlüsse gem. Buchstabe b) gelten die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt der Sekundarstufe I bzw. Primarstufe (Schwerpunktfach) der Fächer Musik und ihre Didaktik, Kunst und ihre Didaktik, Geographie und ihre Didaktik, Textildesign und ihre Didaktik, Sport und seine Didaktik, wobei nach Anhörung des Kandidaten der Promotionsausschuß die Inhalte des Promotionsstudiums bestimmt. Der Erfolg des Promotionsstudiums, das einen Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden im Promotionsfach haben sollte, ist durch vier Leistungsnachweise zu belegen.
- (2) Mindestens zwei Semester der geforderten Studienzeit sind an der Universität Dortmund zu studieren, sie können ersetzt werden durch eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule, wenn die Forderung der Gesamtstudienzeit von acht Semestern erfüllt ist.
- (3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

**§ 5  
Promotionsantrag**

- (1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas und Faches schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können.
- (3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
  - 1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers
  - 2. das Abschlußzeugnis über die Hochschulbildung gemäß § 4 Abs. 1.
  - 3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. künstlerische Werdegang des Bewerbers hervorgeht.
- (4) In dem Antrag sind Erklärungen darüber abzugeben:
  - Ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie der Universität Dortmund oder an anderer Stelle beantragt hatte oder ob er sich in einem solchen Verfahren befand, dieses abgebrochen oder abgeschlossen wurde (im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
- (5) Der Promotionsantrag soll Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7) enthalten. Im Falle einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) kann der Bewerber Vorschläge für die Benennung der Gutachter und der Prüfer machen.
- (6) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz des Fachbereichs, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag zur Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein. Diesen Antrag legt der Promotionsausschuß mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich dem Fachbereichsrat vor.

**§ 6  
Zulassung als Doktorand**

- (1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.
- (2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer (§ 7) und die eventuell bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen.
- (3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber nicht innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist die erforderlichen Unterlagen vorlegt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nachweist.

\*) Wird zur Zeit noch nicht angeboten.

(4) Der Promotionsantrag ist ferner abzulehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 10) gefunden wird

(5) Der Promotionsantrag kann abgelehnt werden, wenn der Fachbereich die beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind

### § 7

#### Promotion mit Betreuung

(1) Ist der Promotionsantrag angenommen, so bestellt der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs, das für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer, der nicht Mitglied des Fachbereichs sein muß, gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale

(2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Bewerbers. Sie schließt die Überprüfung des Fortschritts der Arbeit und ggf. der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ein

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Bewerber ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Bewerbers oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen

### § 8

#### Promotion ohne Betreuung

(1) Der Bewerber kann mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 5) eine von ihm fertiggestellte Arbeit als Dissertation vorlegen. Diese kann im Ausnahmefall vorher veröffentlicht worden sein. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuß

Der Antrag kann nicht abgelehnt werden, wenn ein im Fachbereich vertretenes Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt

(2) Bei Zweifeln, ob eines der Fächer zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß des Fachbereichs, bei dem der Antrag gemäß Absatz 1 gestellt ist, innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung der Professoren, die als Fachgutachter in Frage kämen, herbei

### § 9

#### Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser gibt sie unverzüglich an die Gutachter gem. § 10 weiter

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen

(3) Die Dissertation ist in drei gebundenen oder gehefteten maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren mit einer kurzen Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt, einzureichen

(4) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern

(5) Bei der Einreichung ist anzugeben, ob die vorgelegte Dissertation ganz oder in einer anderen Fassung oder in Teilen einer Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorliegt oder vorgelegen hat oder veröffentlicht worden ist

(6) Etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers sind in je einem Exemplar der Dissertation beizufügen

### § 10

#### Gutachter

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen im Fall einer Dissertation mit Betreuung (§ 7) einer dem Kreis der Betreuer angehören soll. Bei einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) gilt § 5 Abs. 5 Satz 2

(2) Gutachter müssen hauptberufliche Professoren oder habilitierte Wissenschaftler sein. Einer der Gutachter muß Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie sein. Ein Gutachter, der nicht dem Fachbereich angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Fachbereichsmitglieds. Scheidet einer der Professoren oder habilitierten Wissenschaftler, von denen die Dissertation ange-regt oder betreut wurde, aus der Universität Dortmund aus, so gilt er im Hinblick auf das Promotionsverfahren weiterhin als deren Mitglied

(3) Alle Gutachter haben die gleichen Rechte

(4) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß (§ 3) in der Regel innerhalb von 12 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“

Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß auf Vorschlag der Gutachter eine angemessene Frist zur Umarbeitung. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen

(6) Können sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so ist ein weiterer Gutachter zu bestellen, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist

(7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen, davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit, im Dekanat des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität ausgelegt. Dies wird den Fachbereichen der Universität mitgeteilt

(8) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren. Dem Bewerber muß rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen muß ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden

(9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten benotet

(10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. Das Verfahren ist damit beendet

### § 11

#### Prüfungskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuß bestellt dieser rechtzeitig vor Eingang der Gutachten die Prüfungskommission und benennt deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor des Fachbereichs als Vorsitzendem und den Gutachtern (§ 10) und ggf. einem weiteren Prüfer (§ 14 Abs. 2)

(2) Aufgaben der Prüfungskommission sind

1. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12)

2. Benotung der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter (§ 10 Abs. 4)

3. Feststellung der Gesamtnote der Promotion (§ 13 Abs. 2)

4. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 13 Abs. 4)

(3) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind

### § 12

#### Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß in Absprache mit dem Bewerber einen Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt ihn den Fachbereichen der Universität Dortmund mit

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus

1. einem hochschulöffentlichen Vortrag des Bewerbers von 30 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation

2. einer einstündigen Disputation

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Für die Anwesenheit von Studenten bei der Disputation gilt § 90 Abs. 6 WissHG

(4) Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht

(5) Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache

(6) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten

(7) Erscheint der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß

### § 13

#### Ergebnis der Prüfung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob

a) der Bewerber zu promovieren ist

oder

b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß

oder

c) die Promotion abgelehnt wird

Nach der ersten mündlichen Prüfung ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich

(2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dieses lautet „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Das Prädikat „Ausgezeichnet“ darf nur bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden

(3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit

(4) Ist in den Gutachten (§ 10 Abs. 4) oder in einem von ihnen die Veröffentlichung der Dissertation an Auflagen gebunden, so befindet die Prüfungskommission hierüber. Gegebenenfalls teilt sie dem Bewerber bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit, daß eine Auflage gemacht wird und welcher Art diese ist. Anschließend formuliert sie die Auflage exakt, die dann dem Bewerber durch den Promotionsausschuß schriftlich mitgeteilt wird

**§ 14**

**Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal frühestens nach sechs spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden. Der Termin zur Wiederholung wird in Absprache mit dem Bewerber vom Promotionsausschuß festgelegt. Zur Wiederholungsprüfung kann der Promotionsausschuß einen zusätzlichen Prüfer benennen. Hierzu kann der Bewerber einen Vorschlag machen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte und die Promotion ist endgültig nicht bestanden
- (3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens ist zulässig

**§ 15**

**Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung**

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen
- (2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig
  1. solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist
  2. nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung

**§ 16**

**Rechtsbehelf**

Gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben

**§ 17**

**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 3 Nr. 4, § 13 Abs. 4) erfüllt sind.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder
  - a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
  - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
  - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm vorlegt

Die Herstellung weiterer Kopien durch die Hochschule bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Verfasser. Das Urheberrecht liegt beim Verfasser.
- (3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen
- (4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig
- (5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission

**§ 18**

**Vollzug der Promotion**

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem im Anhang befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotions-

ausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn die Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt haben

- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels

**§ 19**

**Ungültigkeitserklärungen der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getauscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig
- (2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben

**§ 20**

**Aberkennung des Doktorgrades**

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat

**§ 21**

**Ehrenpromotionen**

- (1) Der Doktorgrad Ehren halber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht Ehren halber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades Ehren halber sind im Fachbereichsrat die Stimmen von mindestens 75 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fachbereichsrat Gutachter entsprechend § 10 ein

**§ 22**

**Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen. Für alle übrigen Bewerber gilt die Vorläufige Promotionsordnung für die Fachbereiche 12-16 vom 18. 2. 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/82 vom 2. 3. 1982)

**§ 23**

**Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 17. 4. 1985 und 22. 5. 1985 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 30. 1. 1986 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1986 - I B 2-8101/051

Dortmund, den 16. April 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsingier

Anhang: \*

Muster der Promotionsurkunde

U n i v e r s i t ä t   D o r t m u n d

Die Universität Dortmund verleiht

Herrn/frau .....

geb. in .....

den Grad eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre

mit ..... (Prädikat) bewertete Dissertation mit dem Thema

..... (Titel) .....

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung  
erwiesen und dabei das Gesamturteil

..... (Gesamturteil) .....

erhalten hat.

Dortmund, den .....

Der Rektor

(Siegel der Universität)

Der Dekan

Prädikate: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet"